

**Zeitschrift:** Badener Neujaarsblätter  
**Herausgeber:** Literarische Gesellschaft Baden; Vereinigung für Heimatkunde des Bezirks Baden  
**Band:** 38 (1963)  
  
**Artikel:** Dreizelgenordnung und dörfliche Wirtschaft Birmenstorfs im ausgehenden Mittelalter  
**Autor:** Rudolf, Max  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-322823>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Dreizelgenordnung und dörfliche Wirtschaft Birmenstorfs im ausgehenden Mittelalter

Das Projekt der Nationalstraße sieht vor, den Berner und den Basler Strang westlich der Reuß zu vereinigen und gesamthaft wenig außerhalb der Lindmühle über den Fluß zu führen. Die Autobahn durchschneidet das ganze südöstlich Birmenstorf gelegene Feld, erreicht dann über die Einsattelung am Schaubiger das Tal von Dättwil und durch den Bareggstunnel Neuenhof.

Dieses Bauvorhaben macht in Birmenstorf eine Güterregulierung unumgänglich. Eine neue Arrondierung und Erschließung verhilft zu einem erhöhten Ertrag, was den Bewirtschaftern sicher zu gönnen ist. Aber die Regulierung wird ein uns altvertrautes Landschaftsbild verändern. Und da will es uns doch etwas nachdenklich stimmen, wenn wir Zeuge werden, wie eine tausendjährige Landschaftsstruktur sich ändert und mit dieser Änderung eine Menge alten Sprachgutes – die Flurnamen – in die Vergessenheit sinkt.

Die nachfolgende Abhandlung will am Beispiel Birmenstorfs versuchen, den Zusammenhang zwischen Landschaft und Wirtschaft aufzuzeigen. Wir haben uns nicht gescheut, eine ansehnliche Zahl von Flurnamen aufzuführen, ohne daß wir auf deren Bedeutung eingehen (man vergleiche dazu: Dr. R. Kappeler, Ortsnamen aus der Umgebung Badens, NB 1953). Auch wer nicht ortskundig ist, wird bei manchem einen Hauch aus längst vergangener Zeit verspüren.

### Vor 600 Jahren – die Öffnung von 1363

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts besaßen die Herren von Trostburg im Wynental, ein habsburgisches Dienstmannengeschlecht, in unserer Gegend verbreitete Gerichtsrechte, so in Mellingen rechts der Reuß («Trostburger Twing») und in Birmenstorf. Am 11. Juli 1363 – vor 600 Jahren – sah sich Ritter Rudolf von Trostburg genötigt, mit Einwilligung des Herzogs Rudolf von Österreich Twing und Bann über das Dorf Birmenstorf und über alle Leute und Güter, Gefilde und Wälder, die zu dem Twing gehören, sowie den Hof Heinrich Leynbachs, in welchen der Kirchensatz gehörte, um 1202 Gulden zu verkaufen. Käuferin war Königin Agnes von Ungarn, die Tochter des in Windisch ermordeten Kaisers Albrecht, die seit 1318 als Gönnerin des neuerrichteten Klosters Königsfelden daselbst sich aufhielt.

Die Verkaufsurkunde zählt die einzelnen Güter im Dorf auf, ferner die *Müli am Linde* und den herrschaftlichen Rebberg mit der dazugehörenden

Trotte. Der Verkäufer verzichtet auf Forderungen an den (bereits königsfeldischen) Hof *Oberhard* und übergibt der Käuferin Twing und Bann, Hof und Kirchensatz mit vollem Recht, die Kirche zu leihen mit dem Widumgut (= Kirchengut), den Zehnten und andern Gütern, Nutzen, Rechten, Freiheiten und Gewohnheiten, die zu dieser Kirche gehören; dazu die vorgenannten Güter «mit gerichten, holzen, geuelden, welden, hoefen, huben, schuposzen, akkern, matten, hofstetten, hüßern, schüren, wingarten, boengarten vnd garten, wegen vnd stegen, jngangen vnd vsgangen, wazzern vnd wazzerrünsen, vnd gemeinlich mit allen andern funden vnd vnfunden, genanten vnd vnge-nanten nutzen vnd rechten, friheiten vnd ehafti, so dheins wegs da zu gehoerent».

Schon eine Woche später vergabte Agnes diesen Erwerb dem Kloster. Fortan verfügte das Kloster Königsfelden in Birmenstorf über die niedere Gerichtsbarkeit; die hohe stand dem Stein zu Baden zu.

Im gleichen Jahr 1363 wurden Rechte und Pflichten der «pûrsame», der Hofbesitzer, vom neuen Herrn schriftlich festgehalten. In drei Abschnitten enthält diese Offnung: Umkreis des Twinges, Bewässerungsrechte und Wegrechte.

Der Umkreis des Twinges umfaßt das Gebiet, in welchem das Kloster die niedere Gerichtsbarkeit innehatte (siehe Kartenbeilage). Vom heutigen Gemeindebann lagen gewichtige Gebiete außerhalb dieser Grenze, so unsere «Höfe»: *Oberhard*, *Muntwil*, *Müsle*; ferner die Waldungen im *Oberharz-Brunnmatterhau* und im *Schönet*. Als Zeuge dieser Gerichtsgrenze ist im *Schlatt* über dem *Chlusgrabe* ein meterhoher Marchstein stehengeblieben. Mitten im heutigen Bann gelegen, trägt er auf der Dorfseite ein Lothringerkreuz (= Königsfelden), auf der Seite gegen die Höfe das Badener Wappen (= Schloß Stein, dem die niedere Gerichtsbarkeit über *Muntwil* und *Müsle* zustand). Innerhalb dieser Grenze hatten die Klosterfrauen über Erbe und Eigen zu richten, d. h. Vergehen zu beurteilen, die durch Bußen gesühnt werden konnten. Verbrecher wurden durch den Landvogt zu Baden, der den Landesherren vertrat, abgeurteilt (= hohe Gerichtsbarkeit).

Ein von den Klosterfrauen gewählter Amtmann führte bei Verhandlungen des Niedergerichts den Vorsitz; das Gericht tagte beim Dinghof, im oder vor dem Haus nach Wahl des Amtmanns, mit der Einschränkung, daß die Fertigung von Eigen und Erbe stets vor, nie in dem Haus zu erfolgen hatte. – Seit 1456 sind Einheimische als königsfeldische Amtsleute bezeugt.

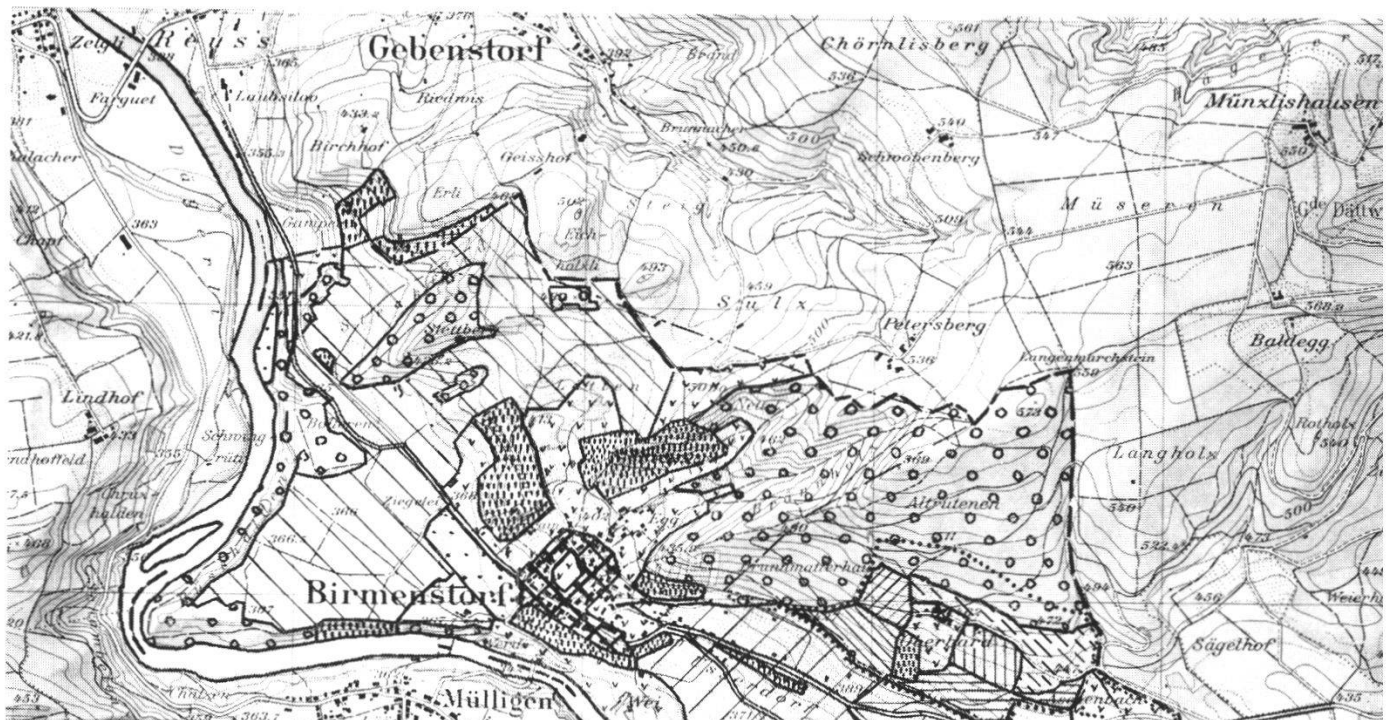
Die Bewässerungsrechte und die Wegrechte halten fest, welche Grundstücke die Wassergräben und die Wege zu tragen haben. So soll – als Beispiel – das Wasser, das sich im *Äschebach* sammelt, über die Straße geleitet wer-





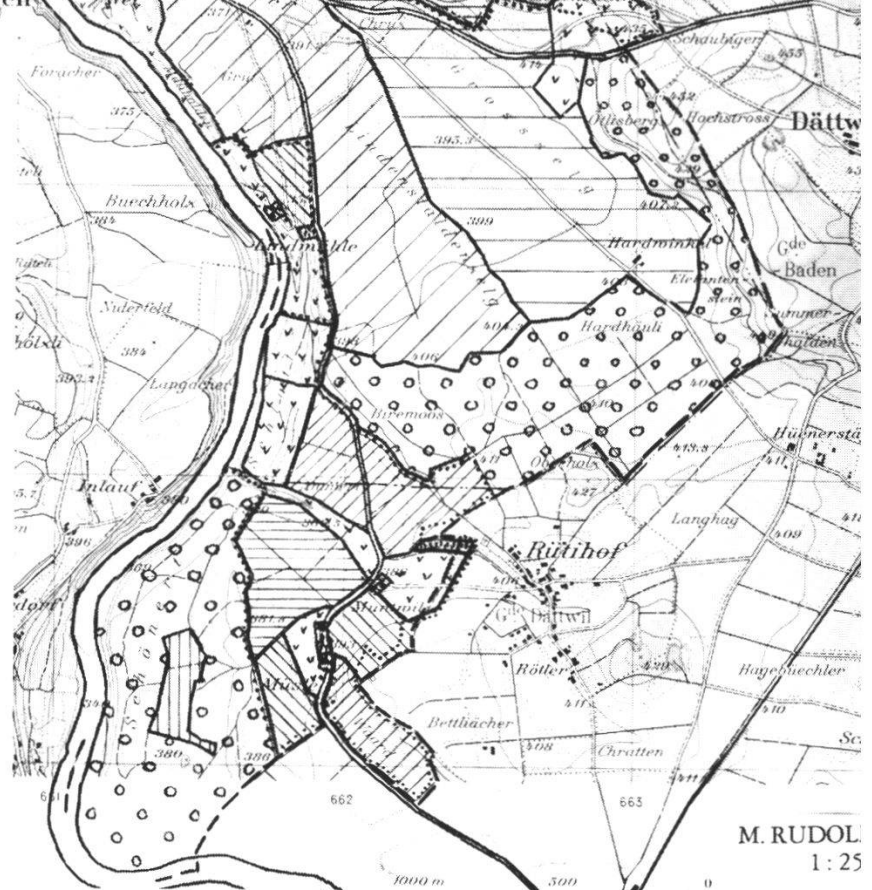


2 Birnenstorf, Flugaufnahme der Eidg. Landestopographie vom 28. Mai 1946. Die Umgestaltungen der Nachkriegsjahre (Neubauten; Ausbeutungen von Kies an Bruggerstraße, Badenerstraße, Mellingerstraße und in Muntwil, von Tuffstein in der Wey und in der Lindmühle, von Opalinuston im Lätten; Ablagerung des Badener Kehrriets am Schaubiger; Güterregulierung in Müsle-Muntwil) haben noch nicht eingesetzt.



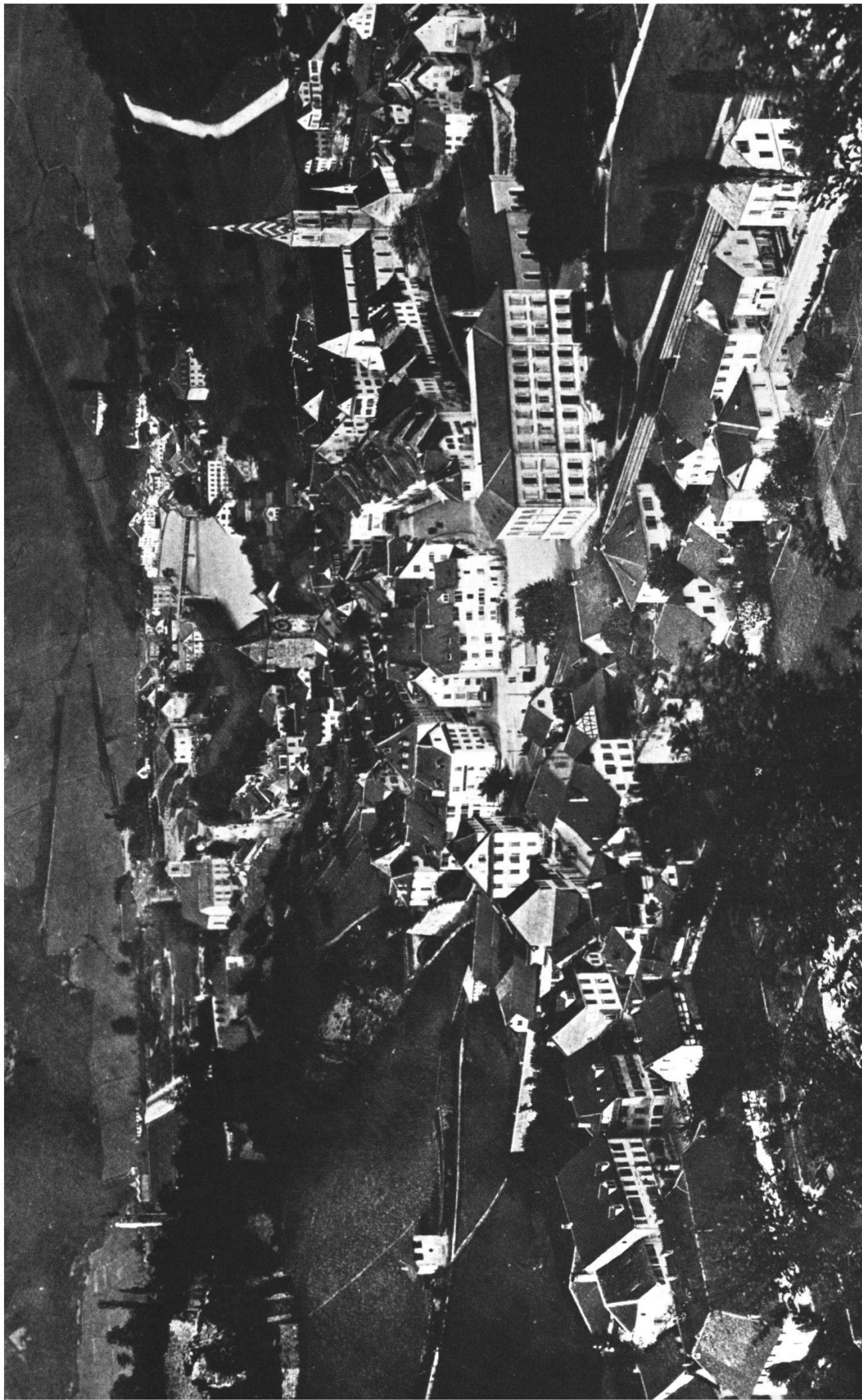
**Flurplan von Birmenstorf  
im 17. und 18. Jahrhundert**

-  Siedlungsareal
-  Dorf-Ackerflur,  
1., 2. und 3. Zelg
-  Ackerflur der Höfe,  
1.-5. Zelg
-  Mattland
-  Pünten
-  Rebareal
-  Allmend, Gmeindguet
-  Hecken, Zäune
-  Durchgangsstraßen
-  Fähren
-  Grenzen der Höfe
-  Grenze des Niedergerichts
-  Heutige Gemeindegrenze



M. RUDOL  
1:25





4 Zu P. Haberbosch «Vor dem Obern Tor» S. 64 ff.  
Eine der ersten Aufnahmen von 1875. Der Mellingerurm steht nicht mehr,  
dagegen die Kapuzinerkirche neben dem Schulhaus.  
(Ausschnitt aus «Geschichte der Stadt Baden» von Otto Mittler)

den, «enmitten ûff dz veld ûff die anwand. Da sölent es denn die obern akern vertgen bis in den grund, da sölent es denn die selben akern vertgen bî dem rein har bis in das gerüt. Es sol ouch ein fûssweg gän enmitten vber dasselb veld bis an daz hard, den selben wege sölent die niedern aker tragen». Es handelt sich hier um das jedem Einheimischen vertraute Bächlein, das, vom *Äschebach* herkommend, die Fislisbacherstraße fünfhundert Schritt dorfeinwärts begleitet, um hernach durch das *Grund* und über die *Grütächer* in die Reuß hinunterzufließen. Der «fûssweg» aber, den die niederen Äcker tragen müssen, ist zu unserer Fislisbacherstraße geworden.

Die übrigen der neun verzeichneten Bächlein sind in den vergangenen Jahrzehnten zum größten Teil in Röhren gefaßt worden. Die Beschreibung der Bachläufe in der Offnung zeigt nun, daß die Wasserrunnen im Bereich früheren Mattlandes – so etwa in den Tälchen *Schlun-Schurfle*, *Hagematt-Talmatt-Trottmatt-Rietere* oder *Lädermatt-Rietere* – nie in der Fallinie der Mulden verlaufen, sondern stets hangseits  $\frac{1}{2}$  bis 1 Meter erhöht. Es scheint daher das Wässern des Mattlandes früher auch bei uns üblich gewesen zu sein, wie wir es heute noch etwa im Suhren- und Wiggertal und im Oberaargau an der Langeten antreffen. Bezeugt ist diese Verwendung des Wassers nur für den *Brüel*, wo sich Pünten befanden. «Da sol man es (das Wasser) teilen..., als ouch dz von alter harkomen ist. vnd welher denne dem andern dz Wasser neme, so es sîn were», der soll einer Buße von 5 Schilling (= etwa 2 Tagelöhne) verfallen, die den Klosterfrauen zukam. –

«Ouch so gät am dritten iar ein brächweg an dem nechsten aker niden an bruel hinab ze end, vnd dannen hin so sol ie ein aker dem andern weg geben nidsich vnd obsich.» So lautet beispielsweise eines der Wegrechte. Zwei Wendungen daraus wiederholen sich in den meisten übrigen Satzungen: «... so gät am dritten iar...» und «... dann so sol ie ein aker dem andern weg geben...». Die zweite Wendung zeigt, daß in der Mitte des 14. Jahrhunderts in Birmenstorf offenbar alles verfügbare Land unter Kultur stand, Feld unmittelbar an Feld lag; daher hatten sämtliche Bewirtschafter – die «pûrsame», also Lehensleute und Freie – echt genossenschaftlich den unbeschränkten Durchgang durch ihre Äcker zu gestatten, dies jedoch nur – gemäß dem Wortlaut der ersten Wendung – jedes dritte Jahr, nämlich dann, wenn die Zelg offenstand.

Das Ausstrahlungsgebiet der Wegrechte (es läßt sich aus der beigelegten Flugaufnahme herauslesen) und die beiden erwähnten Formeln aus den Wegsatzungen deuten darauf hin, daß zur Abfassungszeit der Offnung die Dreizelgenwirtschaft und der Flurzwang den Arbeitsrhythmus der Bewohner bestimmten und das Antlitz der Landschaft prägten.



Die Öffnung von 1363 ist unseres Erachtens nicht als ein vom Inhaber der Twingherrschaft – vom Kloster Königsfelden – erlassenes Reglement, sondern als ein von ihm aufgezeichnetes, im Zweckmäßigen verankertes Herkommen aufzufassen; wie ja gerade der «Flurzwang», d. h. die Ordnung, nach welcher die Landwirtschaft ihr Land bebaute, kein «Zwang» sondern eine Konvention der Bewirtschafter ist. Denn Eigenleute, Lehensleute und Freie, eben die ganze «gepürsame», hatten sich derselben Ordnung zu unterziehen, weil es die Art ihrer Wirtschaft von ihnen forderte; und dieses Wirtschaftssystem – die Dreizelgenwirtschaft – hatte sich allmählich als das den Gegebenheiten am besten angepasste herausgebildet. Daß 1363 die Öffnung schriftlich fixiert wurde, zeigt, daß der neue Inhaber der Twingherrschaft am reibungslosen Funktionieren dieser Konvention interessiert war.

Wie zäh übrigens dieses System verankert war, zeigt sich auch darin, daß historisch so bedeutsame Zäsuren wie der Übergang der Landeshoheit von Österreich an die Eidgenossen 1415 oder die Säkularisierung des Klosters Königsfelden 1528 keine Änderungen brachten, und daß bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft 1798 in allen neuerstellten großen Urbarien die Öffnung von 1363 kopiert oder auf ihr rechtsgültiges Bestehen hingewiesen worden ist.

### Dreizelgenwirtschaft und Dorfflur

Wir sagten oben, die Dreizelgenwirtschaft habe das Antlitz unserer Landschaft geprägt. Die nachfolgende Übersicht über die Bestandteile der Dreizelgenwirtschaft und die beigelegten Abbildungen ermöglichen es dem heimatkundlich interessierten Wanderer etwa von der reformierten Kirche auf dem *Bollrai*, vom *Stutz* oder vom *Oberhard* aus, die Dorfstruktur des ausgehenden Mittelalters vor sich erstehen zu lassen.

Das wirtschaftliche Ziel der Dreizelgenwirtschaft war die Sicherstellung der Getreideversorgung: sie erzeugte die beiden Hauptnahrungsmittel Brot und Mus (aus Hafer, später in vermehrtem Maße auch aus Gemüse). Das Vieh deckte den Bedarf an Zugkraft; Fleisch spielte eine untergeordnete Rolle. Was R. Feller über die bernischen Zustände sagt, dürfen wir wohl auch auf unsere Gegend übertragen: «Es bezeugt die harten Lebensverhältnisse, daß man des Tages bloß zwei Mahlzeiten hielt, das Morgenessen um neun Uhr und das Abendessen um fünf Uhr, jedesmal unweigerlich Mus und Brot, ein Glück, wenn von diesem genug da war.»

Mittelpunkt eines Betriebes bildete das Haus im Dorf. Es hatte einen Umschwung von etwa 1 Jucharte, die Hofstatt. Das Grafschaftsurbar vom Ende

des 15. Jahrhunderts nennt für Birmenstorf 21 Höfe; sie standen längs der ein Trapez bildenden *Chirchegaß – Widegaß* (von Widum = Kirchengut) – *Sträblgaß – Landstraß*, mit einer Häufung nordwestlich der Kirche. Die Hofstätten waren von einem Zaun, dem Etter, eingefriedet. Wo die Gassen (der Birmenstorfer nennt noch heute mit Ausnahme der Dorfstraße alle Straßen innerhalb des alten Dorfareals ‚Gassen‘) das Dorf verließen, befand sich eine «hurd», ein «tûrlin», wohl auch ein «gater», manchmal bloß ein «stapfen» oder eine «stigele», also Tore oder einfache Vorrichtungen zum Übersteigen der Zäune. Die Zäune mußten stets instand gehalten werden, die Hofstätten mußten «winter vnd sumer frid haben»; Saumselige hatten 5 Schilling Buße zu erlegen.

Außerhalb des Etters erstreckten sich die Ackerfluren. Sie verteilten sich auf 3 Zeitzelgen: *Lättezälg*, *Lindestaldezälg* und *Großzälg* (siehe Kartenbeilage). Die *Lättezälg* umfaßte *Sulz*, *Lätte*, *Ämmert*, *Chalofe*, *Schwindle*, *Bode*, das ganze *Niderhard*, *Grabenächer*, *Steckächer* und das *Steckfäld*, also die gesamte Ackerflur nördlich und nordwestlich des Dorfes. Die Flur südöstlich des Dorfes bildete die beiden andern Zelgen, voneinander getrennt durch einen Grünhag, dessen Verlauf uns der *Tannwaldwäg* noch angibt. Westlich des Hages lag die *Lindestaldezälg*; ihr wurden zugerechnet: *Underrüti*, *Tännliächer*, ein Teil der *Chirchenächer*, *Rüchlig*, *Helwäg*, *Eselistei*, *Bernerwäg*, *Oberzelgli* (bis zur Turnhalle) auf der oberen Terrasse, dann auf der 30 Meter tiefer gelegenen Ausräumungsterrasse *Grütächer*, *Lindächer*, *Grund* und *Suterächer*. Östlich des Hages breitete sich die *Großzälg* aus mit den Hauptteilen *Mardergrueb*, dem andern Teil der *Chirchenächer*, *Chrummächer*, *Zuunstelli* auf der Westseite der Fislisbacherstraße, *Hardwinkel*, *Wieslimoos*, *Örlisbergächer*, *Brunnächer*, *Bachächer* bis zum *Chrüz* auf deren Ostseite; den gleichen Bebauungszyklus machte merkwürdigerweise immer auch das *Cheer* mit, ein östlich des Dorfes gelegenes Grundstück.

Jährlich trug im Turnus eine Zelg Winterfrucht (Korn), eine andere Sommerfrucht (Hafer und Gerste); die dritte lag brach. Um eine ausgewogene Wirtschaft führen zu können, benötigte jedes Gut Landstücke in allen drei Zelgen. Da jedoch die Zelgen verschiedene Böden aufwiesen, schied man sie in einzelne Bezirke annähernd gleicher Qualität (= Gewanne); jeder Hofbesitzer hatte ursprünglich in jedem der Gewanne eine Breite (= 1 Acker) zugeteilt erhalten.\*)

\*Auf der Luftaufnahme lassen sich in der ersten und zweiten Zelg mehrere Gewanne noch gut erkennen: es sind die Bezirke, in denen die Ackerfurchen parallel laufen.

Aus der Öffnung ersieht man, daß eigentliche Wege fast vollständig fehlten; die meisten Parzellen konnten nur durch Überschreiten fremden Besitzes erreicht werden. Das zwang zu strengen Vorschriften über Bebauung, Ernte und Schutz des Gewächses. Nur wenn die ganze Zelg die gleiche Frucht trug, konnte gleichzeitig gepflügt, gesät und geerntet werden. – War die Zelg bepflanzt, so durfte sie nicht mehr betreten werden; zum Schutz gegen das weidende Vieh wurde sie eingezäunt; auf weite Strecken standen Hecken, Lücken darin wurden durch Zäune geschlossen.

Auch das Mattland wurde privat genutzt. Es lieferte Winterfutter für den geringen Viehbestand. Fast alle Matten waren für sich eingezäunt. Sie lagen in den feuchten Talmulden der *Rietere*, *Talmatt* und *Schurfle*, unterhalb des Dorfes in der *Wolfmatt*, *Moosmatt* und im *Brüel*, an der Reuß von der *Weerd* über *Schnäggeweid* und *Schabänni* bis in die *Wei*; auch die ganze *Mülibalde* bis ins *Schlatt* war Mattland, ferner im *Äschebach* die *Äschebachmatten* und die *Weiermatt*. Die Püntten konnten künstlich bewässert werden. Sie lagen im *Brüel* und in der *Au*. Hanf und Gemüse wurden darauf gepflanzt. Die Rebberge lagen im 14. Jahrhundert am *Schinebüel*, im *Eggli*, im *Bode*, im *Alte Bärg* und in der *Gipfrüti*. Auch für diese Rebstücke waren in der Öffnung der Tretrechte festgelegt.

Die bis jetzt erwähnten Grundstücke – Haus und Hofstatt, Ackerland in jeder Zelg, Mattland, Püntten, Rebland – waren der einem Hofe fest zugeteilte Besitz. Charakteristisch ist die festgefügte Ordnung in der Nutzung: dauerndes Ackerland, dauerndes Mattland, dauerndes Rebland. – Außer seinem eigentlichen Besitz war der Dreizelgenhof auf wirtschaftlich fast ebenso bedeutende Nutzungsrechte an ihm nicht gehörenden Boden angewiesen. Dazu konnte es nur durch Vermittlung der Gemeinschaft gelangen. Obwohl die Dreizelgenwirtschaft ausgesprochener Getreidebetrieb war, bedurfte sie doch eines Viehbestandes für die Zugarbeit, für die Fleisch- und Häuteversorgung und – in steigendem Maße – für die Düngerversorgung. Diese Viehhaltung stützte sich zum überwiegenden Teil auf die Futterbasis, welche die Weiderechte lieferten. Dazu gehörte einmal das Recht, das Vieh in die geöffneten Zelgen zu treiben (auf die Brachzelg = Brachweide; auf die frisch abgeernteten Felder = Stoppelweide), dann das Weiderecht auf dem unverteilten Besitz, der Allmend oder dem «Gmeindguet», wie es bei uns genannt wurde. Gmeindguet war das Land im *Nettel*, im *Schlau*, am *Stutz*, ferner *Alt Rüttene*, *Rüsshalde*, *Bollere* und *Wurmalter* (= *Stettberg*). Daß es sich nicht um ertragreiches Weideland gehandelt haben kann, zeigen schon Topographie und Bodenverhältnisse dieser Gebiete. Mit Ausnahme von *Nettel* (Reb-



land) und *Bollere* (Pünten) ist heute alles aufgeforstet; der Name *Brännholz* im *Schlun* verweist uns darauf, daß wir uns die Birmenstorfer Allmend als kleinere, von Gestrüpp und Gedörn bedeckte Landstücke vorzustellen haben. Das Vieh und besonders die Schweine wurden vielfach zur Weide in den Wald getrieben, wobei das Recht auf den Eichelanfall des Waldes zur Schweinemast ein weiteres Nutzungsrecht (der Achram) des Dreizelgenhofes darstellte. \*\*) – Die Nutzungsberechtigung auf unverteilter Besitz reichte zur Abfassungszeit der Offnung für die Birmenstorfer Bauern bis an den Mutschellen und umfaßte das ganze Gebiet zwischen Reuß und Limmat bis hinunter an den Limmatspitz. Erst in einer Verfügung vom Jahre 1494 wurde der gemeinsame Weidegang neu geregelt; der Rohrdorferberg trennte sich vom untern Teil los. Und gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurden dorfweise die Weiderechte gegenseitig ausgesondert.

Werfen wir noch einen Blick auf unsere Höfe *Oberhard*, *Muntwil*, *Müsle* und die *Lindmüli*:

Die Mühle als Gewerbebetrieb hatte innerhalb ihrer Gemarkung bloß eine unbedeutende Ackerfläche. Das übrige Ackerland des Müllers befand sich in den Zelgen der Birmenstorfer.

Die übrigen waren selbständige Einzelhöfe. Hier fällt zuerst auf, daß das Ackerland in kleinere Zelgen aufgeteilt ist; es sind auch nicht mehr drei Zelgen, die Anzahl variiert: der Einzelhofbauer ist durch keine Konvention an einen starren Dreijahresturnus gebunden.

Zum *Oberhard* gehören außer dem Mattland und 1 Jucharte Reben beim Hof das Ackerland in 5 Zelgen: *Under Halde* «in Derren vonn Birmistorff Weydgang», *Ober Halde* oder *Chli Zälgli*, *Huggebüel*, *Chützler* und *Sennmatt* (trotz des Namens Ackerland).

Der Besitzer von *Muntwil* hat ebenfalls das Mattland, die *Muntwilermatte*, beim Hof; sein Ackerland liegt in 4 Zelgen: einmal «in der von Rüti» *Ruckzälgi*, dann in der Zelg *Ämmert*, in der Muntwiler *Großzälgi* und in einer Rodung im *Schönet*.

Der Hofbauer von *Müsle* hat Mattland beim Haus und unten im *Schlatt*; sein Ackerland umfaßt 4 Teile: im *Chüele Halm*, in der *Waard*, in der Muntwiler *Großzälgi* und in der Rodung im *Schönet*.

\*\* Wir haben auf unserer Kartenbeilage Gemeinweide und Hochwald als Allmend kartiert, da eindeutige Grenzen nicht überall festgestellt werden konnten. In die Hochwälder durften nur Schweine zur Weide getrieben werden.

## Anpassung an die Bevölkerungszunahme nach 1500

Während in unserer Gegend die Bevölkerung vom 13. Jahrhundert bis zur Reformation sich kaum vermehrte – wiederholte Seuchenzüge dezimierten die Bewohner –, ja zuweilen sogar Höfe aufgegeben werden mußten (so vielleicht *Ödhus* bei *Muntwil*), stieg sie nach der Reformation stark an. Aus der Größe unserer Ackerflur und aus dem damaligen Ertragsfaktor darf geschlossen werden, daß die dörfliche Wirtschaft etwa 100 bis 150 Bewohnern ein optimales Auskommen zu verschaffen vermochte. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts war die Einwohnerzahl jedoch auf über 550 gestiegen, ohne daß das Wirtschaftssystem sich geändert hätte. Denn es darf nicht vergessen werden, daß das System nicht allein eine landwirtschaftliche Betriebsform war, sondern ebenso sehr eine historisch und traditionell gewordene volkswirtschaftliche Produktions- und Abgabenorganisation des Feudalstaates (ein Besteuerungssystem nach heutigem Begriff gab es ja damals nicht).

Die in der Dreizelgenwirtschaft erstarrte Landwirtschaft konnte dem wachsenden Bedürfnis der zahlreicher gewordenen Bevölkerung nach Arbeitsgelegenheit sowie nach pflanzlichen und tierischen Nahrungsmitteln nicht mehr genügen. Um auch nur die notwendigsten Ansprüche decken zu können, mußten neue Nutzungs- und Erwerbsmöglichkeiten geschaffen werden: die Ackerflur wurde soweit wie möglich ausgedehnt (selbst *Ofeloch*, *Lindestalde* und das ganze *Müliport* bis hinaus an den *Portnersrai* wurden zu Ackerland); das Rebareal wurde erweitert (vorerst kamen in Dorfnähe die Reben am *Stutz*, am *Hööndler* und *Bööndler* dazu, später gab es Neuanlagen im *Ämmert*, *Chalofe*, *Liri* und in der *Cheibehalde*, in der *Halde* unterhalb der Fähre, in der *Weerd* und in der *Schnäggeweid*; siehe auch S. Zehnder, Birmenstorfer Weinbau, in NB 1952); und endlich versuchte das Handwerk, das seit 1666 in der Grafschaft Baden (im Gegensatz zu andern Landschaften) auch auf dem Lande frei ausgeübt werden durfte, zum Lebensunterhalt beizutragen. «In der dicht bevölkerten Bauerngemeinde Birmenstorf betrieben 1775 nicht weniger als 44 Einwohner ein Gewerbe, was 43 Prozent aller Familienvorsteher ausmachte. Die Gliederung in die nichtbäuerlichen Berufe ergibt folgendes Bild: 3 Besenmacher, 3 Baumwollspinner, 2 Wirte, 4 Zimmerleute, 1 Müller, 1 Schmied, 8 Weber 1 Metzger, 1 Schulmeister, 1 Wagner, 1 Öler, 1 Lismer, 1 Kuhhirt, 1 Steinhauer, 3 Schneider, 2 Maurer, 1 Küfer, 1 Näherin, 1 Seiler, 1 Geißhirt, 2 Schuhmacher, 1 Schuhflicker, 1 Baumeister und Feldmesser, 1 Hühnertrager und 1 Krämer.» Mit diesem Zitat von Dr. A. Lüthi ist zugleich der Anschluß an seine «Wirtschaftsge-

schichte Birmenstorfs 1775–1850» in den Badener Neujaarsblättern 1950 hergestellt, die den wirtschaftlichen Tiefstand unseres Dorfes eindrücklich darstellt.

Max Rudolf

### Beilagen

1. Zehntenplan von 1729 (Original im Staatsarchiv Aarau). Ungefähr alle 40 Jahre wurden sowohl von den bodenzinspflichtigen wie auch von den zehntpflichtigen Grundstücken neue Verzeichnisse (= Urbarien) angelegt. 1729 leitete der bernische Landvogt zu Baden, Rupertus Scipio Lentulus, die Bereinigung der Zehnten zu Birmenstorf. Im Vorwort zu diesem Urbar weist er auf die umständliche und zeitraubende Arbeit hin und hofft, durch Beilage eines zu diesem Zwecke verfertigten Planes bei künftigen Bereinigungen der Schwierigkeiten beim Aufsuchen der Grundstücke entgehen zu sein. Der Plan, ca. 1:8000, ist koloriert. Er unterscheidet durch verschiedene Farben die Zehntzugehörigkeit, Wald und Gewässer, durch verschiedene Musterung Ackerland, Mattland und Rebareal. Ferner hält er Häuser, Wegnetz und den Verlauf der Hecken und Zäune fest. Die Numerierung der Äcker entspricht den Nummern im Urbar selbst. Diejenige des Mattlandes bezieht sich auf ein besonderes Urbar, das wir im katholischen Kirchenarchiv in Birmenstorf aufgefunden haben. Dieses dürfte der Schrift nach vom damaligen Pfarrherrn, J. Ch. Lehe, angelegt worden sein (der vom Mattland geschuldete *kleine* Zehnten wurde im Pfarrhof abgeliefert).

2. Die Birmenstorfer Zelgenordnung. Auf der Grundlage der verschiedenen Urbarien und des Zehntenplanes von 1729 haben wir eine Generalisierung erstellt, die einen Überblick über die Bestandteile der Dreizelgenwirtschaft in der heutigen Landschaft ermöglicht.

3. Vertikalaufnahme der eidg. Landestopographie vom 28. Mai 1946. Die Umgestaltungen der Nachkriegsjahre (Neubauten; Ausbeutungen von Kies an Bruggerstraße, Badenerstraße, Mellingerstraße und in Muntwil, von Tuffstein in der Wey und in der Lindmühle, von Opalinuston im Lätten; die Ablagerung des Badener Kehrichts am Schaubiger; Güterregulierung in Müsle-Muntwil) haben noch nicht eingesetzt. Im ganzen Gemeindebann ist die alte Feldstruktur zu erkennen.

### Quellen

Ungedruckte: Verschiedene Bodenzins- und Zehnturbarien vom 15. bis 18. Jahrhundert im Aarg. Staatsarchiv.

Gedruckte: Die aargauischen Hofrechte (Argovia Bd. 9); Die Öffnung von Dättwil (Argovia Bd. 1); Das Urbar der Grafschaft Baden (Argovia Bd. 3).

### Literatur

O. Howald, Dreifelderwirtschaft im Aargau, Bern 1927; E. Pulver, Von der Dreizelgenordnung zur bernischen Klee graswirtschaft, Zürich 1956; R. Feller, Rechtliche Stellung des Berner Bauern, 1948; J. J. Siegrist, Herrschaft Hallwil, Argovia Bd. 64 1952; A. Lüthi, Wirtschaftsgeschichte des Klosters Königsfelden, Zürich 1947; A. Lüthi, Aus der Wirtschaftsgeschichte Birmenstorfs 1775–1850, NB 1950; R. Kappeler, Ortsnamen aus der Umgebung Badens NB 1953; S. Zehnder, Geschichte des Birmenstorfer Weinbaus, NB 1952.